

## Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

– Kommissionsvorschlag COM(2023) 533 final/2

– Ratsdokument 12976/23 REV 1

– Interinstitutionelles Dossier 2023/0323(COD)

Der deutschen Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) zu fördern. Maßnahmen, die die Liquidität von KMU sichern und Zahlungsverzug wirksam bekämpfen, werden daher ausdrücklich begrüßt. Der Vorschlag der Kommission vom 12. September 2023 für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr hätte **für KMU jedoch sehr bedenkliche Konsequenzen**. Er würde ein **unausgewogenes Regelungskonzept schaffen**, das wir aus folgenden Gründen ablehnen:

- Der Vorschlag ist einseitig auf die **Interessen von potentiellen Gläubigern** ausgerichtet, Er berücksichtigt gerade nicht, dass KMU **sowohl Gläubiger** von Geldforderungen sind – wenn sie Waren oder Dienstleistungen verkaufen –, **als auch Schuldner** – wenn sie Waren oder Dienstleistungen kaufen.
- Die vorgeschlagenen Regelungen **bekämpfen nicht lediglich den möglichen Missbrauch** von ungleicher Verhandlungsmacht zulasten von KMU. Sie sollen die Wirtschaft umfassend regulieren, **selbst wenn kein Machtungleichgewicht** besteht – **wenn beispielsweise zwei KMU einen Vertrag individuell aushandeln**.
- Der Vorschlag will einen **Paradigmenwechsel bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche**. Es soll ein völlig neues System von **Durchsetzungsbehörden** kommen. Dieses würde zu den etablierten und **sehr effektiven gerichtlichen Verfahren** – auch zu nationalen und zum Europäischen Mahnverfahren – in Konkurrenz steht und würde sie **de facto verdrängen**. Das würde zu **mehr unnötiger Bürokratie** und nicht zu weniger Bürokratie führen.
- **Eine Verordnung ist das falsche Rechtsinstrument**; es sollte bei einer Richtlinie bleiben. Der Erlass einer vollharmonisierenden und unmittelbar geltenden Verordnung **schert die wirtschaftlich unterschiedlichsten Sachverhalte über einen Kamm** und greift ohne ausreichende Rechtfertigung massiv in die nationalen Zivilrechtssysteme ein. Es ist nicht notwendig, die in den Mitgliedstaaten bislang unterschiedlich ausgestaltete Durchsetzung von Ansprüchen zu vereinheitlichen.

Bei den Kernpunkten des Vorschlags sind **Lösungen erforderlich, die an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst** sind:

## 1. Vertragsfreiheit wahren – keine starre Zahlungsfrist

Die Kommission schlägt eine **Zahlungsfrist von 30 Tagen** ab Empfang der Waren oder Dienstleistungen vor, die von den Vertragsparteien **nicht verlängert** werden kann (Artikel 3 Absatz 1). Das bringt erhebliche Nachteile. Denn **Unternehmen brauchen Handlungsfreiheit**, auch in Bezug auf konkrete Zahlungsfristen. In der Praxis werden lange Zahlungsfristen aus den verschiedensten Gründen vereinbart und sind **nicht zwangsläufig ein Zeichen ungleicher Verhandlungsmacht**. Lange und verhandelbare Zahlungsfristen sind insbesondere erforderlich, damit Unternehmen, die Waren kaufen und weiterverkaufen, die Ware nicht bereits vor dem Weiterverkauf dem Lieferanten bezahlen müssen und deswegen eine teure Zwischenfinanzierung benötigen.

**Beispiel:** Ein Klempner kauft bei seinem Großhändler zehn Waschbecken, die er im Lauf der nächsten Monate bei seinen Kunden installiert. Nach dem Vorschlag der Kommission müsste er den Kaufpreis für alle zehn Waschbecken innerhalb von 30 Tagen an den Großhändler zahlen, auch wenn er in dieser Zeit nur drei Waschbecken von seinen Kunden bezahlt erhält. Für die anderen sieben Waschbecken müsste er den Kaufpreis vorstrecken und zwischenfinanzieren.

Eine längere Zahlungsfrist, wie sie heute möglich ist, hat für alle Beteiligten Vorteile: Der Großhändler kann in einer Transaktion eine größere Menge an Waren verkaufen, was die Transaktionskosten senkt. Der Klempner spart sich die Kosten der Zwischenfinanzierung. Der Preis für den Kunden ist günstiger.

Eine starre Frist auf europäischer Ebene vorzugeben, führt in die falsche Richtung, weil sie **wirtschaftlich sehr unterschiedliche Sachverhalte gleich behandeln** würde.

**Unklar** ist zudem, ob die Frist auch gilt, **wenn die gelieferte Ware mangelhaft ist**. Denn nach Artikel 3 Absatz 1 setzt der Lauf der Frist lediglich voraus, dass der Schuldner die Ware erhalten hat. Für den Anspruch auf Verzugszinsen kommt es dagegen – wie nach der geltenden Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU – darauf an, dass der Gläubiger seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen – also die Lieferung *mangelfreier* Ware – erfüllt hat (Artikel 5 Absatz 2).

- Unternehmen müssen **weiterhin lange Zahlungsfristen** vereinbaren können, wenn diese für den Gläubiger nicht grob nachteilig sind.
- Um **Missbrauch von Verhandlungsmacht zu bekämpfen**, könnte die Vereinbarung langer Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt werden. Denn diese werden typischerweise einseitig von der mächtigeren Vertragspartei vorgegeben.
- Unternehmen müssen außerdem weiterhin die **Zahlung verweigern können**, wenn die bestellte Ware oder Dienstleistung **mangelhaft** ist. Das Zivilrecht der Mitgliedstaaten bietet für diese Fälle ausgewogene Lösungen.

## 2. Effektive, unbürokratische Rechtsdurchsetzung

Die Kommission schlägt vor, dass künftig **Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten** auf Antrag eines Gläubigers prüfen sollen, ob der Schuldner gegen die Verordnung verstößt; falls ja, sollen sie den Schuldner auffordern, den Verstoß zu beenden, d. h. zu zahlen (Artikel 15 Absatz 7). **Durchsetzungsbehörden würden dadurch die Rolle von Gerichten übernehmen.** Für die Unternehmen würde ein solches System der Rechtsdurchsetzung **erhebliche Belastungen** bedeuten. Beispielsweise müssten sie den Behörden Informationen übermitteln und Überprüfungen vor Ort gestatten (Artikel 14 Absatz 1). **Auch dem Gläubiger** würde die Entscheidung der Behörde **keinen Vorteil** bringen, denn der Schuldner könnte die Entscheidung vor Gericht anfechten. Spätestens dann müsste die streitige Forderung und damit auch die Identität des Gläubigers offengelegt werden, damit das Gericht die Entscheidung der Behörde überprüfen kann.

- Die Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen muss **Sache der Gerichte mit ihren etablierten und sehr effektiven Verfahren bleiben** – einschließlich nationaler Mahnverfahren und des **Europäischen Mahnverfahrens**, das die grenzüberschreitende Durchsetzung von Geldforderungen auf einfache Weise ermöglicht.
- Die Union sollte den Rechtsrahmen der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** weiter entwickeln, um grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu erleichtern.

## 3. Streitbeilegung fördern

Die Kommission schlägt neben der starren Zahlungsfrist (Artikel 3 Absatz 1) vor, dass die Unternehmen nicht mehr auf Verzugszinsen verzichten dürfen (Artikel 5 Absatz 3). Vereinbarungen über Ratenzahlungen, die Verschiebung von Zahlungsterminen (Stundung) und der Verzicht auf Verzugszinsen sind jedoch **typische Elemente von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen** oder Mediationsvereinbarungen. **Unternehmen brauchen**

**daher Handlungsfreiheit**, damit sie Streitigkeiten einvernehmlich beilegen können. Insbesondere müssen Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit ihren Gläubigern flexible Zahlungsvereinbarungen treffen können, um so eine Insolvenz zu vermeiden. Unternehmen müssen daher **weiterhin auf Verzugszinsen verzichten können**.

---